

Ärztliche Aufklärung und Behandlungsvertrag

Die Parteien schließen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB über die Durchführung einer kieferorthopädischen Behandlung. Ist der Patient minderjährig, kommt der Vertrag zwischen dem/n Vertragspartner/n und dem Behandelnden/der Praxis als Vertrag zugunsten Dritter zustande. Der/die Vertragspartner versichert/n, dass er/sie berechtigt ist/sind, in die Behandlung des Patienten einzuwilligen und alle Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Behandlung mit Wirkung für den Patienten abgeben kann/können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Behandlungserfolg nicht geschuldet ist. Aufgrund der nicht sicher zu prognostizierenden Reaktion auf die Behandlung ist Vertragsgegenstand eine dem allgemein anerkannten fachlichen Standard entsprechende Durchführung der Behandlung.

Mögliche Nebenwirkungen oder Komplikationen:

Entkalkungen und Karies bei mangelhafter Mundhygiene; deshalb sollten abnehmbare Geräte möglichst nach dem Zähneputzen eingesetzt werden, festsitzende Apparaturen (Brackets) erfordern eine gründliche Zahnreinigung. Der zusätzliche Einsatz von speziellen Zahnbürsten ggf. Zahnspüllösungen ist erforderlich.

Wurzelresorptionen: Abbauvorgänge im Bereich der Wurzeln sind mit und ohne Behandlung feststellbar, sie treten vermehrt bei umfangreichen Zahnbewegungen auf und wenn es durch unregelmäßige Mitarbeit zu unregelmäßigen Kräfteanwendungen kommt. Manche Patienten neigen von Natur aus mehr dazu als andere (in ca. 4% der Fälle).

Parodontale Veränderung: Der Zahnhalteapparat wird im Laufe der Behandlung stets umgebaut, bereits vorhandene Taschen können sich entzünden, sind jedoch meist Ausdruck schlechter Mundhygiene.

Vorübergehende erhöhte Beweglichkeit der Zähne: Ein natürlicher Vorgang während der Knochenumbauphase

Überempfindlichkeit der Zähne und der Weichgewebe: Besonders unmittelbar nach der Eingliederung einer festen Spange. Meistens sind die Beschwerden nach einigen Tagen abgeklungen.

Rezidiv und funktionelle Anpassung der Zähne nach Abschluss der Behandlung: Der Kieferorthopäde kann Zahnbewegungen durchführen. Erbanlagen kann er jedoch nicht verändern. Deshalb müssen manchmal Kompromisse in Kauf genommen werden. Dies gilt im Besonderen für Spätfälle, Erwachsenenbehandlung sowie bei einer vorliegenden Zungenfehlfunktion. Auch bei kieferorthopädisch nicht behandelten Patienten kann es zu

Veränderungen kommen. Oft ist der einzige Garant die erreichte Situation zu halten, eine lange, teilweise sogar dauerhafte Stabilisierung. Lücken im Frontzahnbereich sind unter Umständen bei starkem Zungenfehlfunktion oder größerer Zahnbreitenmißverhältnis Ober- zu Unterkiefer dauerhaft nicht komplett geschlossen zu halten.

Der Behandlungsumfang wird durch den Behandelnden im Einvernehmen mit dem Patienten bzw. dessen Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der zahnmedizinischen Erfordernisse festgelegt und in einem Behandlungsplan niedergelegt. Die Behandlungsplanung kann nur auf der Grundlage diagnostischer Maßnahmen erfolgen (Anfangsdiagnostik)

Der/die Vertragspartner ist/sind damit einverstanden, dass delegationsfähige Bestandteile der Behandlung durch entsprechend qualifizierte zahnärztliche/nichtärztliche Mitarbeiter des Behandelnden durchgeführt werden können, die durch den Behandelnden angeleitet und überwacht werden. Ohne Mitwirkung des Patienten / seiner Erziehungsberechtigten ist eine kieferorthopädische Behandlung nicht möglich. Der Patient verpflichtet sich bei der Behandlung mitzuwirken, die Anweisungen des Behandelnden zu befolgen und alles zu unterlassen, was den Erfolg der Behandlung gefährdet. Der/ Die Vertragspartner verpflichtet/n sich, entsprechend auf den Patienten einzuwirken. Verletzt der Patient oder der Vertragspartner nachhaltig seine Mitwirkungspflichten ist der Behandelnde zur Kündigung des Behandlungsvertrages berechtigt. Im Falle einer vertragszahnärztlichen Behandlung setzt dies zuvor die Benachrichtigung der gesetzlichen Krankenkasse über die nachhaltige Verletzung der Mitwirkungspflicht voraus. Hiermit erkläre ich, dass ich den Inhalt des Aufklärungsblattes verstanden habe und willige somit in die Behandlung ein.

Halle, den _____ Unterschrift Vertragspartner _____

Aufklärung erfolgt durch: Arzt _____ Helferin _____